

Antworten auf Ihre Fragen zum Förderprogramm Innovationsassistent

- 1. Wir sind ein innovatives Unternehmen und möchten einen neuen Mitarbeiter einstellen, dessen Hochschulabschluss länger als fünf Jahre zurückliegt? Ist das förderschädlich?**
- 2. Im Internet habe ich gelesen, dass nur Unternehmen diese Förderung in Anspruch nehmen können, die auch über das Programm Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Frage kommen. Wie erkenne ich, ob ich die Voraussetzungen erfülle?**
- 3. Ab wann darf der Arbeitsvertrag unterzeichnet werden?**
- 4. Darf der neue Mitarbeiter bereits ein Praktikum in unserer Firma absolviert haben?**
- 5. Wie erfolgt die Auszahlung?**
- 6. Muss die Förderung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn uns der neue Mitarbeiter im Förderzeitraum verlässt oder die Probezeit nicht beendet?**
- 7. Falls der neue Mitarbeiter das Unternehmen verlässt und nicht nahtlos ein geeigneter Mitarbeiter für die zu besetzende Stelle gefunden wird, entfallen für diesen Zeitraum die bereits bewilligten Zuschüsse?**
- 8. Kann bereits ein Antrag eingereicht werden, obwohl bei Antragstellung noch kein Bewerberauswahlverfahren durchgeführt wurde?**
- 9. Mit dem Schreiben zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurden Dokumente für das ESF Teilnehmer/-innen-Monitoring zugesandt. Müssen diese ausgefüllt an die bewilligende Stelle zurück gesendet werden?**

1. Wir sind ein innovatives Unternehmen und möchten einen neuen Mitarbeiter einstellen, dessen Hochschulabschluss schon 10 Jahre zurückliegt? Ist das förderschädlich?

Wann der einzustellende Mitarbeiter seinen Hochschulabschluss erlangt hat, ist für eine Förderung nicht relevant. Wichtig ist u.a., dass es sich um ein „neues Beschäftigungsverhältnis“ und eine „neu geschaffene Funktion“ im Unternehmen handelt. Ferner darf der Abschluss des Arbeitsvertrages erst nach Bewilligung bzw. Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns erfolgen.

2. Im Internet habe ich gelesen, dass nur Unternehmen diese Förderung in Anspruch nehmen können, die auch für das Programm Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Frage kommen. Wie erkenne ich, ob ich die Voraussetzungen erfülle?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die den in der Positivliste des Koordinierungsrahmens genannten und nicht in den landesspezifischen Regelungen zur GRW mit Förderausschluss belegten Branchen zugeordnet werden können, können

gefördert werden. Die genannten Bestimmungen finden Sie auf unserer Internetseite im Downloadbereich unter Richtlinien und Merkblättern:

<http://www.ib-sachsen-anhalt.de/firmenkunden/investieren/grw-unternehmensfoerderung.html>

3. Ab wann darf der Arbeitsvertrag unterzeichnet werden?

Der Arbeitsvertrag darf erst unterschrieben werden, wenn die Bewilligung vorliegt, bzw. die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.

4. Darf der neue Mitarbeiter bereits ein Praktikum in unserer Firma absolviert haben?

Der Mitarbeiter kann bereits in Ihrem Unternehmen ein Praktikum absolviert haben. Jedoch ist zu beachten, dass der Mitarbeiter während seines Praktikums noch nicht an dem Projekt gearbeitet haben darf, für welches ein Antrag gestellt werden soll.

5. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt quartalsweise nachschüssig.

Der Auszahlungsantrag (http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/wirtschaft/innovationsassistent_auszahlungsantrag.pdf) ist auf dem beigefügten Formblatt unter Beifügung der Gehaltsnachweise und Lohnjournale eines jeden Monats für den jeweiligen Innovationsassistenten und des Nachweises deren Bezahlung (Nachweis in Form von Originalkontoauszügen sowie unter Beifügung des Nachweises der Zahlungen der Arbeitgeberanteile (in Form von Beitragsnachweisen bzw. Berechnungsbögen oder vergleichbaren Belegen) bei uns einzureichen. Eine Auszahlung erfolgt demzufolge nur auf Grundlage von beglichenen und dem einzelnen Beschäftigungsverhältnis eindeutig zuordenbaren Rechnungen; Sammelbuchungen können nicht akzeptiert werden, diese sind aufzuschlüsseln. Die Gleichwertigkeit von anderen als Originalbelegen haben Sie auf Verlangen zu beweisen. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Dokumente an Sie zurückgeschickt.

6. Muss die Förderung ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn uns der neue Mitarbeiter im Förderzeitraum verlässt oder die Probezeit nicht beendet?

Zunächst ist in diesem Fall der bewilligende Stelle dies mitzuteilen. Grundsätzlich gilt, dass die Stelle mit einem neuen Mitarbeiter besetzt werden kann. Dieser muss die entsprechenden Voraussetzungen für die Stelle mitbringen, welche vor Einstellung des Mitarbeiters vorzulegen sind (Lebenslauf, Abschlussurkunde). Falls das Projekt nicht weitergeführt werden soll, entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens in jedem Einzelfall, ob die bereits ausgezahlten Zuschüsse zurückgezahlt werden müssen.

7. Falls der neue Mitarbeiter das Unternehmen verlässt und nicht nahtlos ein geeigneter Mitarbeiter für die zu besetzende Stelle gefunden wird, entfallen für diesen Zeitraum die bereits bewilligten Zuschüsse?

In diesem Fall wird der Projektzeitraum unterbrochen. Die bewilligte Mittel würden nicht verfallen, da der Projektzeitraum um diesen Zeitraum verlängert werden könnte.

8. Kann bereits ein Antrag eingereicht werden, obwohl bei Antragstellung noch kein Bewerberauswahlverfahren durchgeführt wurde?

Ein Antrag kann bereits eingereicht werden. Die entsprechenden Felder (Name) sollten dann mit „nn“ gekennzeichnet werden.

9. Mit dem Schreiben zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurden Dokumente für das ESF Teilnehmer/-innen-Monitoring zugesandt. Müssen diese ausgefüllt an die bewilligende Stelle zurück gesendet werden?

Die ausgefüllten Dokumente verbleiben im Unternehmen. Die bewilligende Stelle behält sich vor, diese zu einem späteren Zeitpunkt abzufordern.